

## **Bekanntmachung**

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);  
Parkplatz an der Sudetenstraße – Stadt Wolfratshausen  
Anordnung Nr. 8/2026**

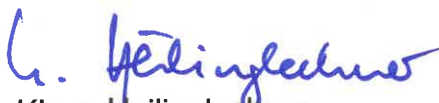
Anlage: Verkehrszeichenplan zur Verkehrsrechtlichen Anordnung 8/2026

Die Stadt Wolfratshausen erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 39 Abs. 1 und 3, § 42 Abs. 2, § 41 Abs. 2, i.V.m. § 45 Abs. 1 und Abs. 9 StVO in Verbindung mit Art. 2 und 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende Verkehrsrechtliche

### **Anordnung**

1. Am Parkplatz an der Sudetenstraße, Flurnummer 916/73 in Wolfratshausen, Ortsteil Waldram wird auf einer Parkfläche gemäß beiliegendem Verkehrszeichenplan, das Parken nur für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen, sowie für blinde Menschen zugelassen.
2. Die Anordnung in Ziffer 1 ist durch die Zeichen 314 (Parken) und dem Zusatzzeichen 1044-10 darzustellen.
3. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegt der Stadt Wolfratshausen.
4. Die Anordnung in Ziffer 1 tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

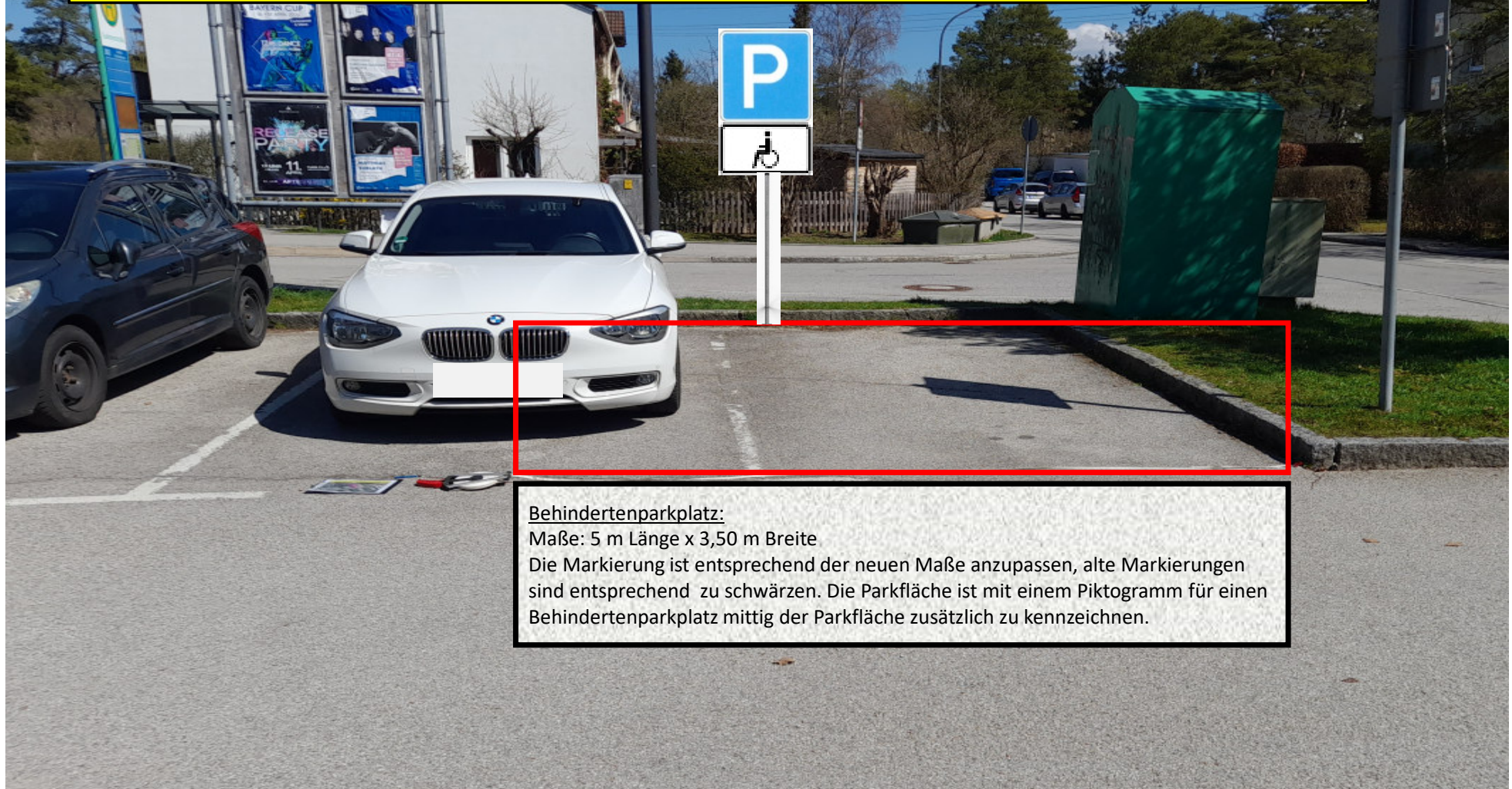
Stadt Wolfratshausen



Klaus Heilingledner  
1. Bürgermeister

## Verkehrszeichenplan

Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 8/2026 Einrichtung eines Behindertenparkplatzes auf dem öffentlichen städtischen Parkplatz Fl.Nr. 916/73 an der Sudetenstraße/Stadtteil Waldram



### Behindertenparkplatz:

Maße: 5 m Länge x 3,50 m Breite

Die Markierung ist entsprechend der neuen Maße anzupassen, alte Markierungen sind entsprechend zu schwärzen. Die Parkfläche ist mit einem Piktogramm für einen Behindertenparkplatz mittig der Parkfläche zusätzlich zu kennzeichnen.